Signatur: 2025.SR.0211
Geschäftstyp: Interpellation

Erstunterzeichnende: Roger Nyffenegger (GLP), Lukas Schnyder (SP), Carola Christen

(GFL), Corina Liebi (JGLP)

Mitunterzeichnende: Tanja Miljanovic, Gabriela Blatter, Denise Mäder, Natalie Bertsch,

Salome Mathys, Bettina Jans-Troxler, Debora Alder-Gasser, Maurice Lindgren, Janina Aeberhard, Dominik Fitze, Laura Brechbühler, Ingrid Kissling-Näf, Cemal Özçelik, Shasime Osmani, Lukas Wegmüller, Dominique Hodel, Chandru Somasundaram, Nadine

Aebischer

Einreichedatum: 26. Juni 2025

# Interpellation: Inwieweit ist EWB auf die Einführung von Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEGs) vorbereitet?; Antwort

# Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Ist die EWB bereit, ab sofort, die für die Planung von LEGs relevanten Informationen (Netztopologie, Anschlusssituationen) gemäss Art. 19g Abs. 3 StromVV zur Verfügung zu stellen?
- 2. Werden interessierten Organisationen diese Informationen aus 1. bei der EWB wie für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) nur via Formular abrufen können oder plant die EWB diese zu veröffentlichen (z.B. via LEGhub.ch)?
- 3. Ist die EWB bereit, ab dem 01.01.2026, die für den Betrieb eines LEG relevanten Informationen (Lastgangwerte) in 15-Minuten-Zeitintervallen gemäss Art. 19g Abs. 4 StromVV digital zur Verfügung zu stellen?
- 4. Plant die EWB die Daten aus 3. per Ende Monat (z.B. via SDAT-CH) oder mittels Live-Schnittstellen den LEGs zugänglich zu machen (z.B. via Open Data Portal, via API)?
- 5. Sind diese geplanten Schnittstellen kompatibel mit dem Label SmartGridready?
- 6. Welche quantitativen Kostenauswirkungen haben die zusätzlichen Messaufwände für LEGs (inkl. Daten zur Verfügung stellen) auf die Netzkosten der EWB?

# Begründung

Teilnehmer:innen einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) können gemäss dem revidierten Stromversorgungsgesetz (StromVG) künftig das öffentliche Stromnetz zu vergünstigten Konditionen nutzen. Dadurch wird es möglich, innerhalb der Gemeinschaft selbst erzeugte erneuerbare Energie untereinander weiterzugeben. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass sich alle Mitglieder innerhalb derselben Gemeinde, im gleichen Netzgebiet und auf der identischen Netzebene befinden. Zusätzlich ist der Einsatz eines intelligenten Stromzählers (Smart Meter) erforderlich. Trotz der gemeinschaftlichen Organisation bleiben alle Beteiligten weiterhin offizielle Kund:innen des lokalen Verteilnetzbetreibers. Art. 17d ff StromVG regeln die Bildung und den Betrieb von LEG ab dem 01.01.2026. Insbesondere wird festgehalten, wer an einem LEG teilnehmen darf (Produzent:innen, Prosumer:innen, Endverbrauchende, Speicher), deren räumliche Nähe (Netzebene, Gemeindegebiet), sowie eben auch die Verwendung von Smart Meter und Preis- und Tarifregelungen seitens der Elektrizitätsunternehmen. Hier kommt in der Stadt Bern die EWB ins Spiel. Die EWB ist gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) verpflichtet, während der Planung einer LEG einerseits Informationen bezüglich der für die Bildung einer LEG relevanten Netztopologie, sowie andererseits der Anschlusssituation der Endverbraucher, der Erzeugungsanlagen und der Speicher zur Verfügung zu stellen (Art. 19g Abs. 3). Ausserdem muss die EWB gemäss StromVV

(Art. 19g Abs. 4) Daten über die selbst erzeugte oder unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes in der Gemeinschaft abgesetzte Elektrizitätsmenge auf Basis der Lastgangwerte alle fünfzehn Minuten für die Abrechnung zur Verfügung stellen (Ziff. a). Diese Strommenge wird dann anteilsmässig auf die Teilnehmenden des LEG verteilt (Ziff. b). Die EWB hat daher in einer geeigneten Art und Weise die Daten der Smart Meter über ein Portal den jeweiligen LEGs zugänglich zu machen. Nach dieser Berechnung in Art. 19g Abs. 4 richtet sich dann das Entgelt für Elektrizitätslieferungen aus der Grundversorgung an die LEG sowie das Entgelt für Stromüberschüsse, welche von der LEG an den Verteilnetzbetreiber abgegeben werden (Art. 19g Abs. 5 und 6). Sie dient somit als Grundlage für die Ermittlung jenes Stromanteils, der durch die LEG aus der Grundversorgung bezogen wird und auf den Netznutzungsentgelte anfallen – ebenso wie für die Berechnung des überschüssigen Stroms, den die LEG an den Verteilnetzbetreiber verkauft. Entsprechend ist dann auch das Messentgelt auszurichten (Art. 19g Abs. 7). Die Kosten für all diese Messungen der verschiedenen Smart Meter können über Netznutzungstarife abgegolten werden.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

#### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat tritt klar für den Ausbau von PV und innovativen Stromnutzungsmodelle ein. LEG sollen dazu beitragen, dass mehr Strom lokal produziert und der Eigenverbrauch gestärkt wird. LEGs sind ein wichtiger Schritt hin zu einer dezentraleren und klimafreundlicheren Energieversorgung. Die Solarstromproduktion soll auf und an städtischen Gebäuden im Rahmen der Energieund Klimastrategie 2035 (EKS 2035) deutlich ausgebaut werden. Dieser PV-Ausbau muss aus Sicht des Gemeinderats begleitet sein und so gestaltet werden, dass er sinnvoll in das Gesamtenergiesystem eingebettet ist.

# Zu Frage 1:

Den gesetzlichen Verpflichtungen wird ewb ab dem 1. Januar 2026 nachkommen. Bereits 2024 hat ewb ein Projekt zu den LEG gestartet. Wie bei allen Verteilnetzbetreiber in der Schweiz bringt die Umsetzung dieses neuen Modells des Eigenverbrauchs zahlreiche Herausforderungen mit sich, insbesondere hinsichtlich der Bearbeitung von Anfragen, aber auch in Bezug auf geografische Informationssysteme (GIS) und die Rechnungsstellung. Angesichts des derzeitigen Interesses an diesem Thema ist zudem mit einer hohen Anzahl von Anfragen zu rechnen, was eine Automatisierung der Prozesse erforderlich macht.

#### Zu Frage 2:

Zunächst werden die Anmeldungsschritte wie bei den vZEV über Formulare erfolgen und die LEG-Gebiete in der Stadt Bern werden über eine Karte auf der Website von ewb kommuniziert. Die Online-Veröffentlichung der Netztopologie von ewb über eine Plattform bedingt weitere Vorbereitungsarbeiten und wird in einem zweiten Schritt angeschaut. Ausserdem überprüft ewb die Anmeldung via Kundenportal. Zudem werden in Kürze Informationen auf der Homepage von ewb aufgeschaltet, welche die verschiedenen Möglichkeiten im PV-Bereich aufzeigen und Kund\*innen Orientierung bieten.

#### Zu Frage 3:

ewb verfügt dank einem frühzeitigen Rollout von Smart Metern über die gesamte erforderliche Infrastruktur. Vereinzelt wird es noch Haushalte geben, welche aus technischen Gründen oder aufgrund der Ablehnung der Eigentümer\*innen noch keinen Smart-Meter installiert haben. Sollten LEG solche Liegenschaften betreffen, muss fallweise beurteilt werden, was die richtige Lösung ist.

Vereinzelt kann dies Nachrüstungen bedingen, für welche gemäss StromVV ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen ist.

### Zu Frage 4:

Die Daten werden, wie in der Branchenempfehlung vom VSE «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» festgelegt, gemäss dem standardisierten Austausch der Messdaten im 15-Minuten-Intervall verfügbar sein (S-DAT). Live-Daten sind vor Ort mittels des Branchenstandards verfügbar (gemäss VSE-Handbuch «Standards lokale Kundenschnittstelle für intelligente Messsysteme»).

#### Zu Frage 5:

Die lokale Kundenschnittstelle der Smart Meter ist gemäss Branchenstandard mit den Anforderungen des Labels SmartGridready abgestimmt.

## Zu Frage 6:

Durch LEGs werden zusätzliche Prozesse und Anforderungen eingeführt. Diese führen zu gewissen Mehrkosten, welche im Netzentgelt anrechenbar sind. Der vorgegebene Netznutzungsrabatt für die LEG-Teilnehmenden wird von allen anderen Netzkund\*innen getragen. Die effektive Auswirkung auf die Netzkosten kann im Moment noch nicht abschliessend kalkuliert werden, da die Erfahrungswerte und die Plattformen noch nicht umgesetzt sind.

Bern, 22. Oktober 2025

Der Gemeinderat